

# Beschluss-Entwurf

## Regionalvorstand

Dezernat: II

Betr.: **1. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Butzbach**, Stadtteil Butzbach  
Gebiet: "Solarpark am Sommerberg"

hier: Auslegungsbeschluss (Offenlage)

Vorg.: Beschluss Nr. III-177 des Regionalvorstandes vom 30.01.2014  
Beschluss Nr. III-157 der Verbandskammer vom 12.03.2014 zu DS III-8  
(Aufstellungsbeschluss)

### I. Antrag

Die Verbandskammer möge beschließen:

1. Aufgrund der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit, der betroffenen Stadt Butzbach, der Abstimmung mit benachbarten Kommunen und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist der Entwurf der oben genannten Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 entsprechend der vorgelegten Planzeichnung zu überarbeiten. Der Entwurf der so überarbeiteten Änderung ist mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig werden die Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt.
2. Ort und Dauer der Auslegung sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt zu machen.
3. Der Regionalvorstand wird beauftragt, alles Weitere zu veranlassen, insbesondere die benachbarten Kommunen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung zu unterrichten.

## II. Erläuterung der Beteiligungssituation

Die Einleitung des Verfahrens wurde am 24.03.2014 im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 13/14 bekannt gemacht. Die betroffene Stadt/Gemeinde, die benachbarten Kommunen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28.03.2014 beteiligt.

- 1) Die betroffene Stadt Butzbach hat keine weiteren für die Änderung zweckdienliche Informationen mitgeteilt.

Von den benachbarten Kommunen, mit denen die Änderung abgestimmt wurde,

### **haben sich nicht geäußert:**

Gemeindevorstand der Gemeinde Langgöns  
Gemeindevorstand der Gemeinde Ober-Mörlen, Gemeindeverwaltung  
Gemeindevorstand der Gemeinde Waldsolms  
Magistrat der Stadt Münzenberg, Stadtverwaltung  
Magistrat der Stadt Usingen, Bauamt

### **haben keine für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlichen Informationen mitgeteilt:**

Gemeindevorstand der Gemeinde Grävenwiesbach  
Gemeindevorstand der Gemeinde Rockenberg  
Magistrat der Stadt Pohlheim

- 2) Von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

### **haben sich nicht geäußert:**

Aero-Club Butzbach e.V., Hans-Ulrich Bening  
Arbeitsgemeinschaft Hessische Industrie- und Handelskammern  
Bischöfliches Ordinariat Mainz, Dez. Bau und Kunstwesen  
Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH) e.V.  
Bund Freikirchliche Gemeinden in Hessen-Siegerland, Leiterin des Landesverbandes  
Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden  
BUND Landesverband Hessen e.V.  
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Verkauf  
Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Mitte  
Bundesnetzagentur, Außenstelle Eschborn  
Butzbacher Netzbetrieb GmbH & Co.KG  
DB Station & Service AG, Regionalbereich Mitte  
Deutsche Gebirgs- und Wandervereine LV Hessen  
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Technische Infrastruktur, Niederlassung Mitte  
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband  
Deutscher Wetterdienst  
Die Heilsarmee, Nationales Hauptquartier, Liegenschaftsabteilung  
Eigenbetrieb Abwasser, Butzbach  
Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken  
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung  
Forstamt Weilrod, Hessen-Forst  
Hessenenergie GmbH  
Hessische Diözese der Selbständigen Evang- Luth. Kirche  
Hessische Landesbahn GmbH

Hessisches Immobilienmanagement  
HGON Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.  
Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Bischöfliches Ordinariat Bonn  
Kreisausschuss des Wetteraukreises  
LAG der Hessischen Frauenbüros, Frauenbeauftragte (HGIG)  
Landesamt für Denkmalpflege Hessen  
Landesjagdverband Hessen e.V.  
Landessportbund Hessen e.V., GB Sportinfrastruktur  
Landesverband des Hessischen Einzelhandels e.V.  
Landeswohlfahrtsverband Hessen, Hauptverwaltung  
Landrat des Wetteraukreises  
Naturschutzbund Deutschland, LV Hessen  
Neuapostolische Kirche, Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland  
RMV Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH  
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Hessen e.V.  
Staatlich technische Überwachung Hessen  
STRABAG, Property and Facility Services GmbH, RE 3132  
Verband Hessischer Fischer e.V.  
Verwaltung der staatlichen Schlösser und Gärten in Hessen  
Wasserverband Kinzig  
Wasserverband Nidda  
Zweckverband Naturpark Hochtaunus

**haben keine für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials  
zweckdienlichen Informationen mitgeteilt:**

Amprion GmbH  
Amt für Bodenmanagement Büdingen  
DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Frankfurt  
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH  
E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Lehrte  
Fraport AG, Rechtsangelegenheiten und Verträge  
Handwerkskammer Wiesbaden  
hessenARCHÄOLOGIE  
Hessisches Baumanagement, Regionalniederlassung Mitte  
IHK Gießen-Friedberg, Geschäftsstelle Friedberg  
Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen, Körperschaft des öffentlichen  
Rechts  
ovag Netz AG  
PLEDOC, Leitungsauskunft/Fremdplanungsbearbeitung  
Syna GmbH  
Tennet TSO GmbH

**haben Stellungnahmen abgegeben:**

Energie und Versorgung Butzbach GmbH  
Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Gelnhausen  
Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie  
Kreisausschuss des Wetteraukreises, Fachdienst Strukturförderung  
Polizeipräsidium Mittelhessen, Abt. Einsatz - E4  
Regierungspräsidium Darmstadt, III 31.2

Wenn im Verfahren Beteiligte sich nicht geäußert haben, kann davon ausgegangen werden, dass die von diesen Beteiligten wahrzunehmenden Belange durch die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 nicht berührt werden.

Alle Stellungnahmen werden - wie aus den Anlagen ersichtlich - gewürdigt und behandelt.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind zusätzlich öffentlich auszulegen:

Datenblatt der Strategischen Umweltprüfung des Regionalverbandes

Umweltbericht zum Bebauungsplan "Solarpark am Sommerberg" (Planungsbüro Holger Fischer)

Artenschutzprüfung sowie Fachbeitrag Fauna zum Umweltbericht des Bebauungsplanes "Solarpark am Sommerberg" (Büro Gall Freiraumplanung)

### **III. Erläuterung des Beschlusses**

Nach § 3 (1) Satz 2, Nr. 2 BauGB wird von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen, weil die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt ist und sich daraus für die beabsichtigte Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 keine entgegenstehenden Gesichtspunkte ergeben haben.

Die Gründe für die im Beschlussantrag genannte nochmalige Änderung der Planung kann folgenden Stellungnahmen entnommen werden:

Regierungspräsidium Darmstadt, III 31.2

Kreisausschuss des Wetteraukreises, Fachdienst Strukturförderung

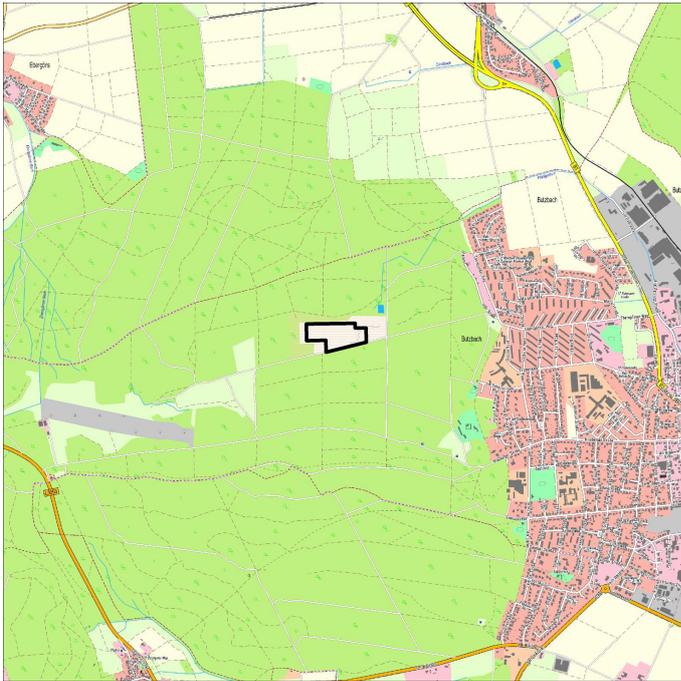
Zu dem vorliegenden Beschlussantrag an die Verbandskammer gehört als Anlage die Behandlung aller Stellungnahmen.

# Änderungsunterlagen

---

**1. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010  
für die **Stadt Butzbach**, Stadtteil Butzbach  
Gebiet: "Solarpark am Sommerberg"

---



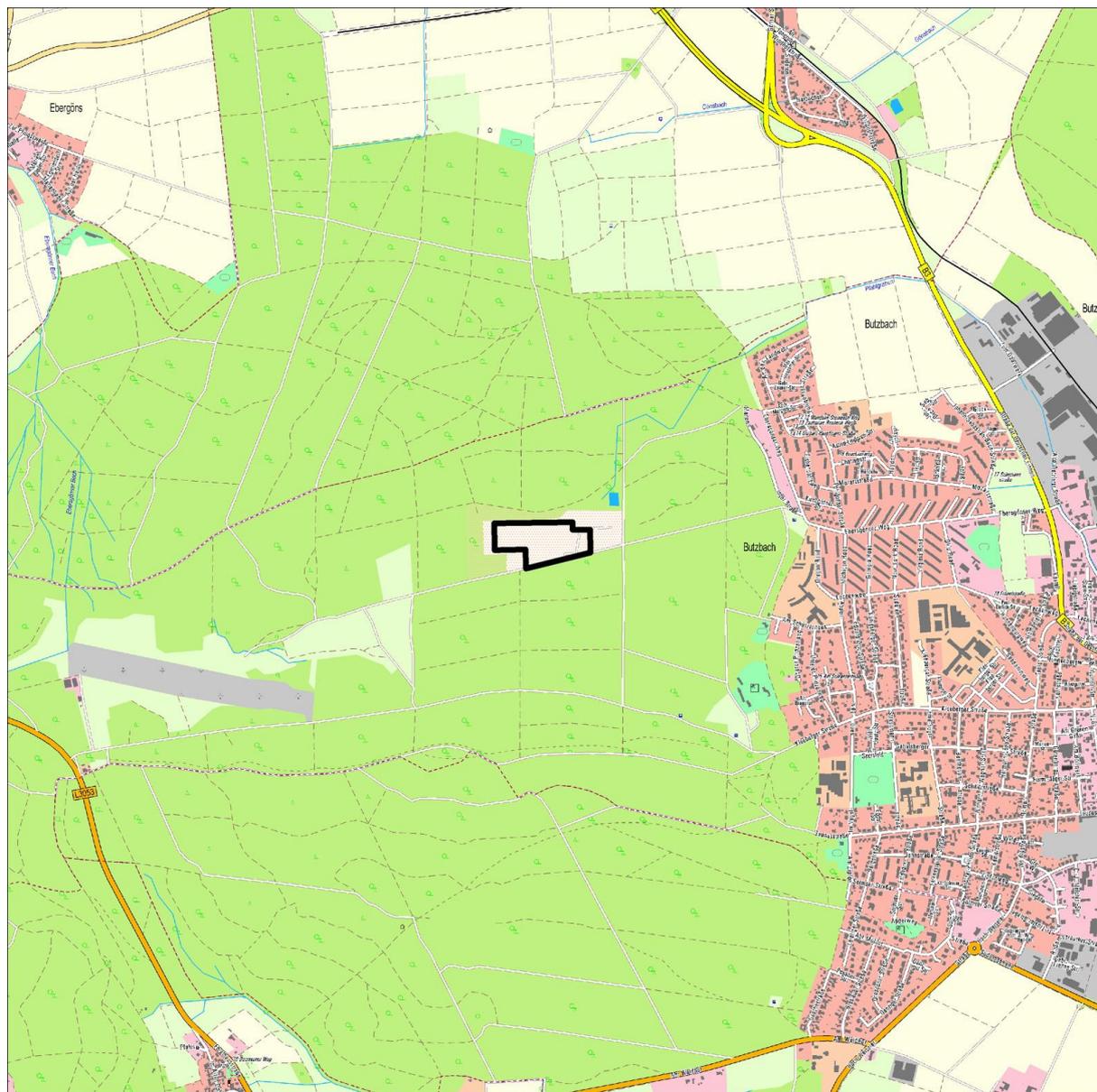
---

## INHALTSVERZEICHNIS

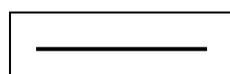
1. Kartenteil
2. Begründung
  - A. Erläuterung der Planung
  - B. Umweltbericht



Lage des Änderungsbereiches (Quelle: Präsentationsgraphik 1:10.000 ATKIS®-Basis-DLM)

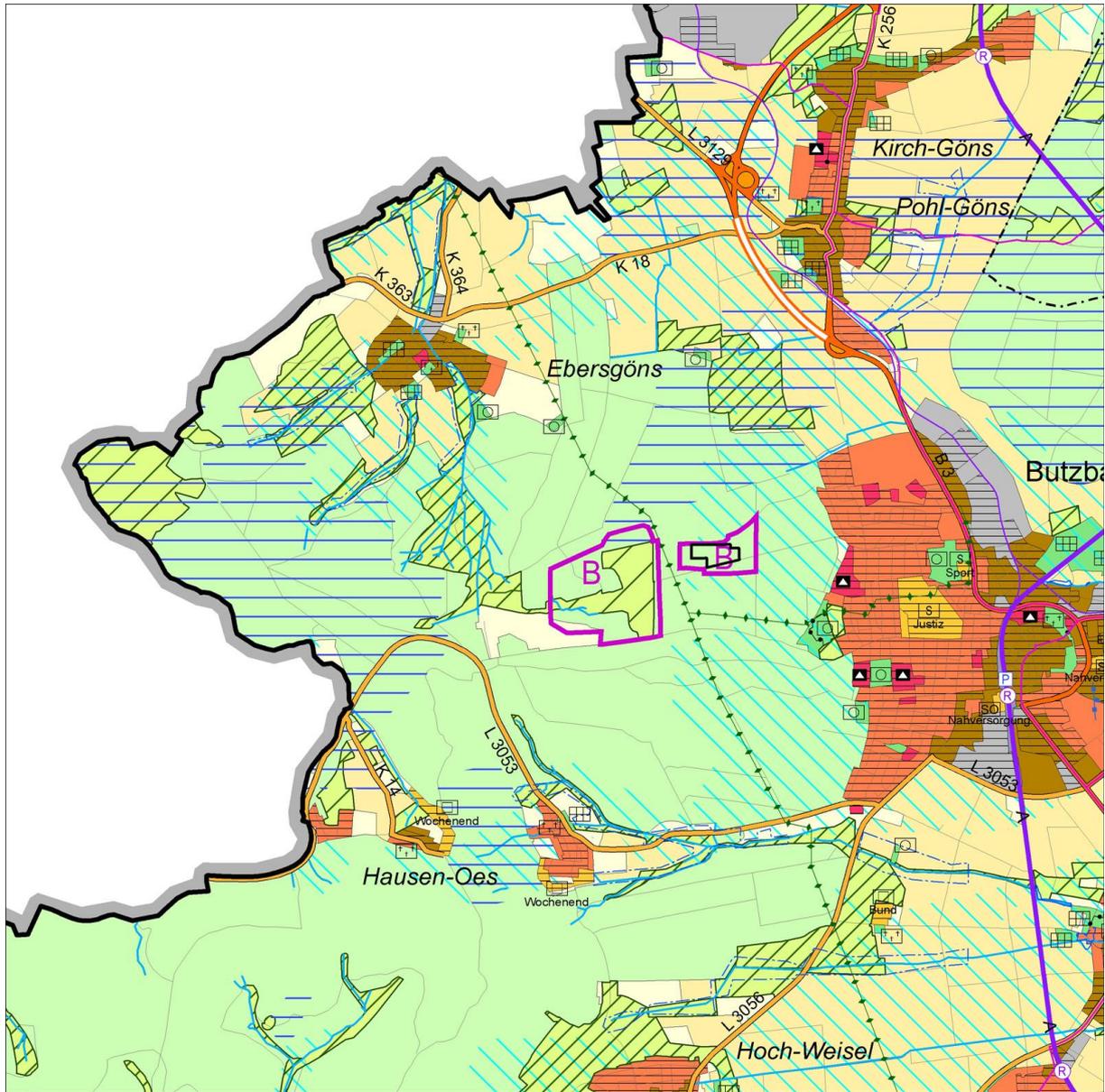


Ohne Maßstab



Grenze des Änderungsbereiches

Darstellung der Flächen im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010  
in der am 17.10.2011 rechtswirksam gewordenen Fassung

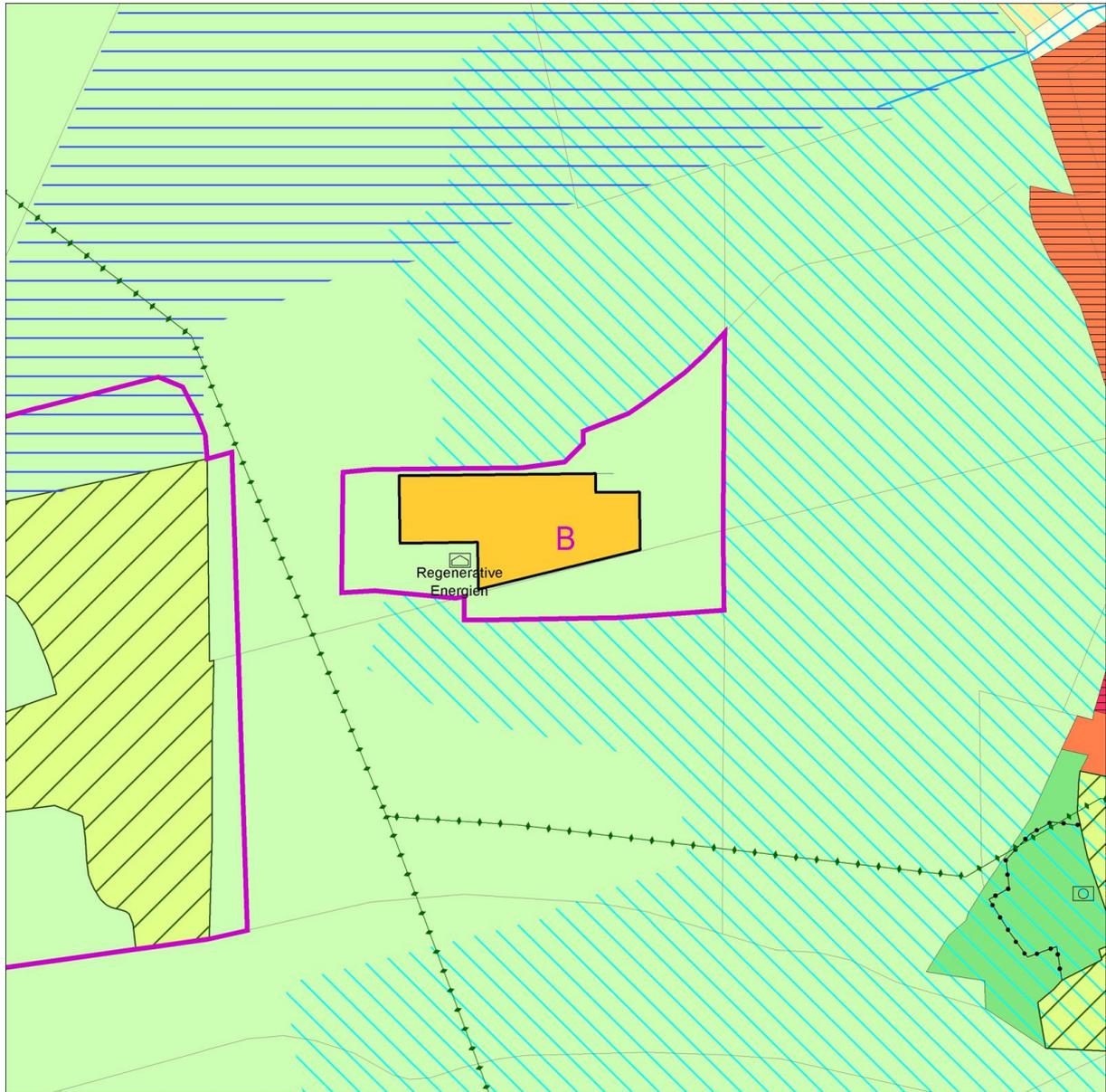


M. 1 : 50 000

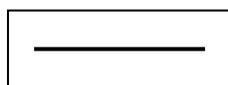


Grenze des Änderungsbereiches

## Vorgesehene Änderung



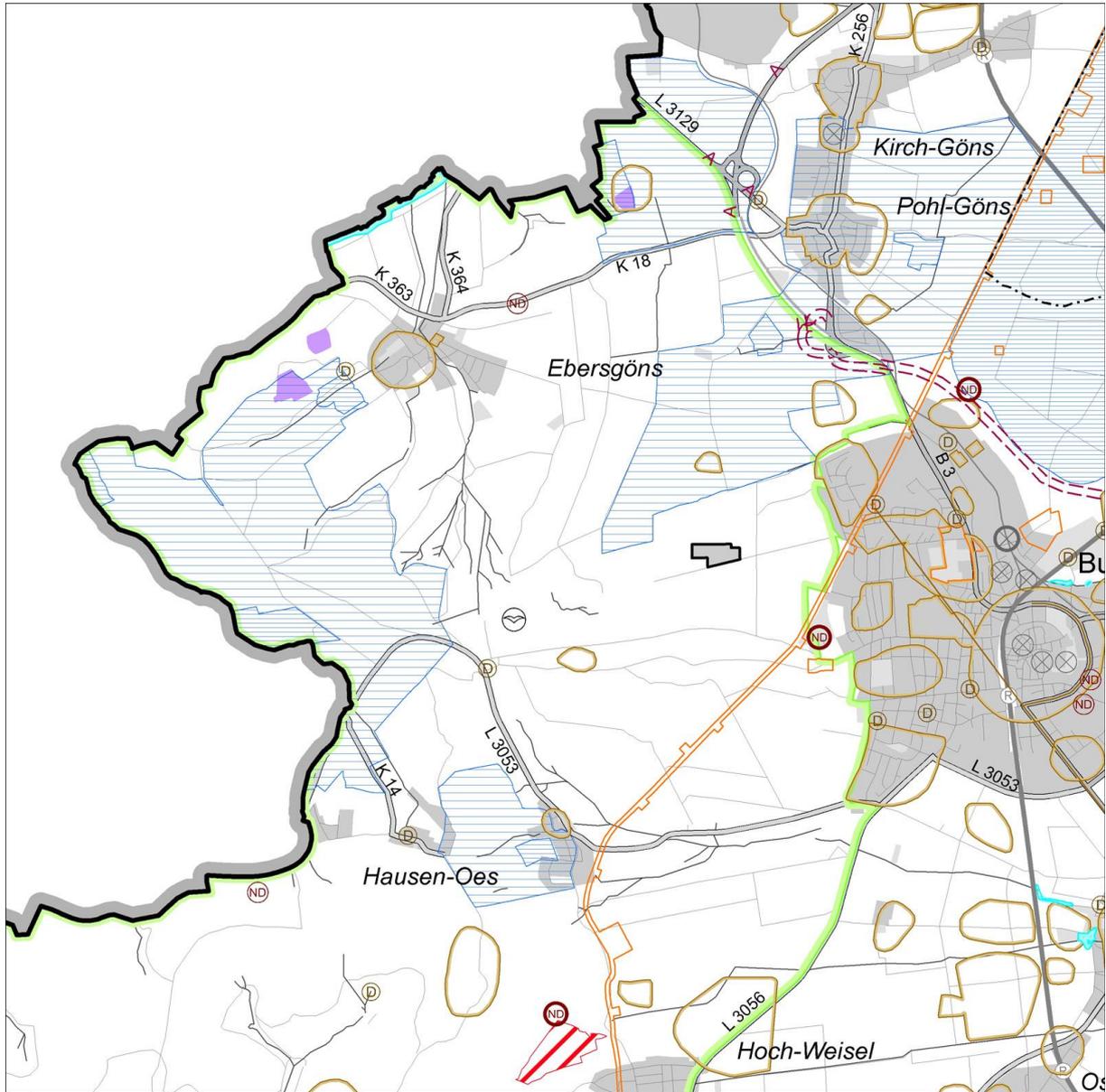
M. 1 : 50 000



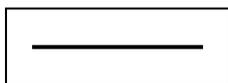
Grenze des Änderungsbereiches

"Wald, Bestand" (ca. 4,2 ha), überlagert mit "Vorranggebiet Bund" in "Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil - Photovoltaik, geplant" (ca. 4,2 ha)

Anpassung der Beikarte 1: Vermerke, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen

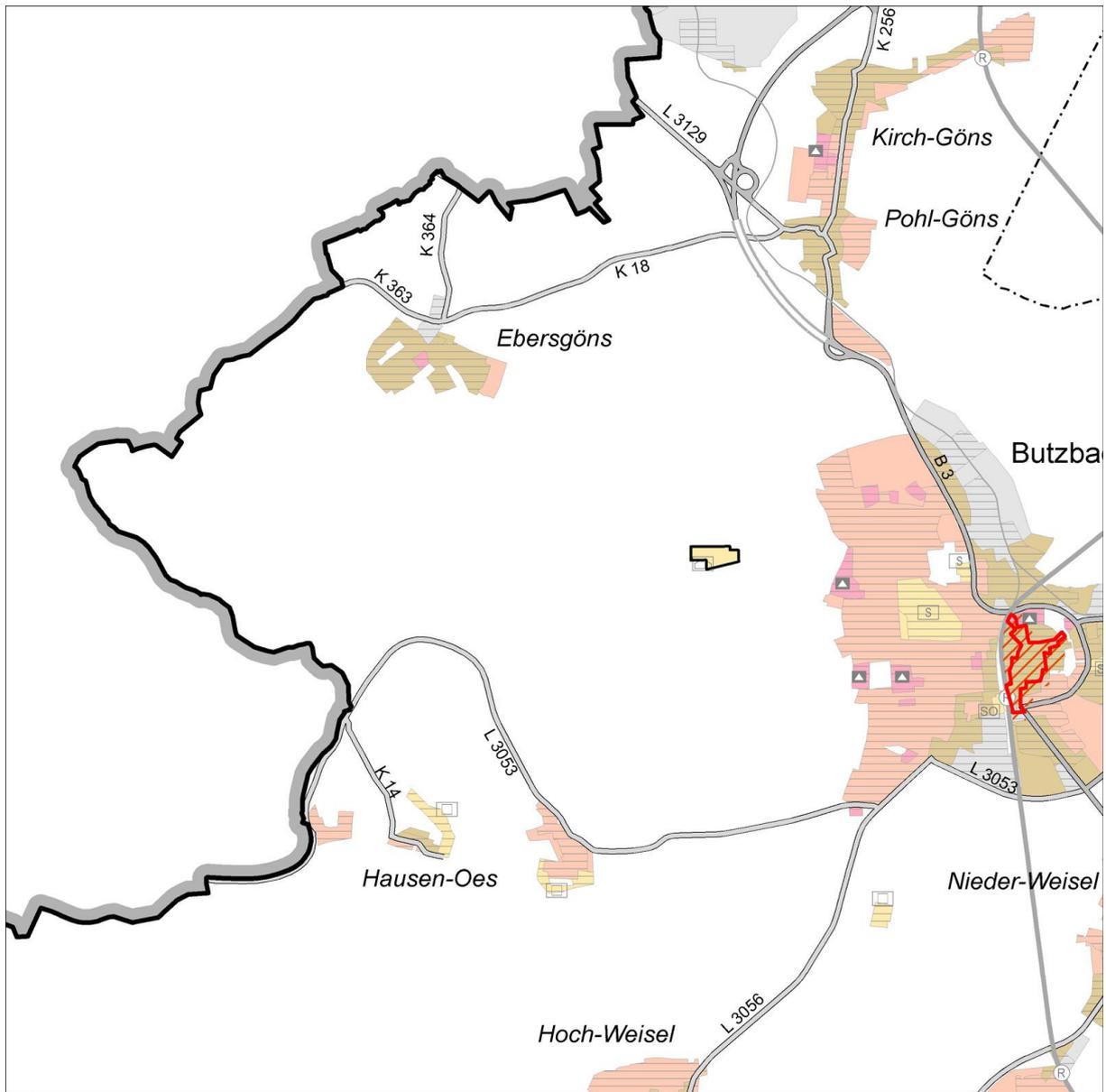


M. 1 : 50 000

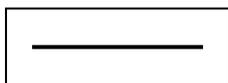


Grenze des Änderungsbereiches

Anpassung der Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel



M. 1 : 50 000



Grenze des Änderungsbereiches

# Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

## Hauptkarte

### Siedlungsstruktur

|  |  |  |
|--|--|--|
|  | Wohnbaufläche, Bestand/geplant   | § 9 Abs.4 Nr.2 HLPG                              |
|  | Gemischte Baufläche, Bestand/geplant   | § 5 Abs.2 Nr.1 BauGB                             |
|  | Gewerbliche Baufläche, Bestand/geplant   | s.o.   |
|  | Fläche für den Gemeinbedarf, Bestand/geplant   | § 5 Abs.2 Nr.2 BauGB                             |
|  | Sicherheit und Ordnung   | s.o.   |
|  | Krankenhaus  | s.o.   |
|  | Weiterführende Schule  | s.o.   |
|  | Kultur   | s.o.   |
|  | Sonderbaufläche, Bestand/geplant (textl. Zweckbestimmung)  | § 5 Abs.2 Nr.1 BauGB                             |
|  | Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil (textl. Zweckbestimmung)  | s.o.   |
|  | Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter (textl. Zweckbestimmung)  | s.o.   |
|  | Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel (ggf. nähere Zweckbestimmung)*   | s.o.   |
|  | Siedlungsbeschränkungsgebiet   | § 9 Abs.4 Nr.2 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Satz 2 HLPG |
|  | Vorranggebiet Bund   | § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG                              |
|  | Grünfläche (ohne Symbol: Parkanlage)   | § 5 Abs.2 Nr.5 BauGB                             |
|  | Sportanlage, Freibad, Festplatz, Grillplatz, Jugendzplatz, größerer Spielplatz, Kleintierzucht, Hundedressur, Tiergehege | s.o.   |
|  | Wohnungsferne Gärten   | s.o.   |
|  | Friedhof   | s.o.   |

### Verkehr

|  |  |  |
|--|--|--|
|  | Fläche für den Straßenverkehr  | § 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB |
|  | Bundesfernstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant   | § 9 Abs.4 Nr.3 HLPG                      |
|  | Bundesfernstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant   | s.o.                                     |
|  | Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant ** | § 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB |
|  | Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant ** | s.o.                                     |
|  | Ausbaustrecke Straße   | s.o.                                     |
|  | Straßentunnel  | § 9 Abs.4 Nr.3 HLPG                      |
|  | P+R-Platz (ab ca. 50 Stellplätzen)   | § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB                     |
|  | Überörtliche Fahrradrouten, Bestand/geplant  | s.o.                                     |
|  | Fläche für den Schienenverkehr   | § 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB |
|  | Schienenfernverkehrsstrecke, Bestand/geplant   | § 9 Abs.4 Nr.3 HLPG                      |
|  | Regional bedeutsame Schienennahverkehrsstrecke oder örtliche Schienenhauptverkehrsstrecke, Bestand/geplant **      | § 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB |
|  | Ausbaustrecke Schiene  | § 9 Abs.4 Nr.3 HLPG                      |
|  | Trassensicherung stillgelegter Strecke   | s.o.                                     |
|  | Bahntunnel **  | § 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB |
|  | Haltepunkt im Fernverkehr, Bestand/geplant   | § 9 Abs.4 Nr.3 HLPG                      |
|  | Haltepunkt im Regionalverkehr, Bestand/geplant   | s.o.                                     |
|  | Haltepunkt im S-Bahn-Verkehr, Bestand/geplant  | s.o.                                     |
|  | Haltepunkt im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr, Bestand/geplant   | § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB                     |
|  | Fläche für den Luftverkehr, Bestand/geplant  | § 9 Abs.4 Nr.3 HLPG                      |
|  | Flughafen, Bestand/geplant   | s.o.                                     |
|  | Verkehrslandeplatz, Bestand/geplant  | s.o.                                     |

### Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

|  |  |  |
|--|--|--|
|  | Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant | § 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB |
|  | Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Kraftwerk, Bestand/geplant                             | s.o.                                     |
|  | Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Umspannstation, Bestand/geplant                        | s.o.                                     |
|  | Einrichtung zur Wasserversorgung, Bestand/geplant  | s.o.                                     |
|  | Einrichtung zur Abfallentsorgung, Bestand/geplant  | s.o.                                     |
|  | Einrichtung zur Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant   | s.o.                                     |
|  | Hochspannungsleitung, Bestand/geplant  | s.o.                                     |
|  | Abbau Hochspannungsleitung   | s.o.                                     |

### Rechtsgrundlage

|  |   |
|--|---|
|  | Fernwasserleitung, Bestand/geplant                      |
|  | Sonstige Produktenleitung (i.d.R. Gas), Bestand/geplant |

### Land- und Forstwirtschaft

|  |                                    |  |
|--|------------------------------------|--|
|  | Vorranggebiet für Landwirtschaft   | § 9 Abs.4 Nr.6 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9a BauGB |
|  | Fläche für die Landbewirtschaftung | § 9 Abs.4 Nr.6 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9a BauGB |
|  | Wald, Bestand/Zuwachs              | § 9 Abs.4 Nr.5 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9b BauGB |

### Natur und Landschaft

|  |   |   |
|--|---|---|
|  | Vorranggebiet für Natur und Landschaft  | § 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG                      |
|  | Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft   | § 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG                      |
|  | Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft | § 5 Abs.2 Nr.10 BauGB § 5 Abs.2a BauGB                              |
|  | Vorranggebiet für Regionalparkkorridor  | § 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG                      |
|  | Vorranggebiet Regionaler Grünzug  | § 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG                      |
|  | Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen  | § 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG                      |
|  | Still- und Fließgewässer  | § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB  |
|  | Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz   | § 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB |
|  | Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz  | § 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB |
|  | Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz  | § 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG                      |

### Rohstoffsicherung

|  |  |   |
|--|--|---|
|  | Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten                             | § 9 Abs.4 Nr.8 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG                      |
|  | Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand/geplant | § 9 Abs.4 Nr.8 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.8 BauGB |

### Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

|  |  |                  |
|--|--|------------------|
|  | Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen | Nr. 15.14 PlanzV |
|--|--|------------------|

### Kenzeichnung aus Genehmigungsbescheid

|  |  |                                   |
|--|--|-----------------------------------|
|  | von der Genehmigung ausgenommene Fläche                  | Genehmigungsbescheid (27.06.2011) |
|  | von der Genehmigung ausgenommene Straße, Bestand/geplant | Genehmigungsbescheid (27.06.2011) |

### Beikarte 1: Vermerke, nachr. Übernahmen, Kennzeichnungen (siehe auch Hauptkarte)

|  |   |                      |
|--|---|----------------------|
|  | Straße (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt                   | § 5 Abs.4 BauGB      |
|  | Ausbaustrecke Straße/Schiene  | s.o.                 |
|  | Straßen-/Bahntunnel   | s.o.                 |
|  | Schienenstrecke (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt          | s.o.                 |
|  | Segelfluggelände, nachrichtlich übernommen  | s.o.                 |
|  | Lage einer/mehrerer Fläche(n), deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind                           | § 5 Abs.3 Nr.3 BauGB |
|  | Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (FFH), nachrichtlich übernommen/vermerkt | § 5 Abs.4 BauGB      |
|  | Europäisches Vogelschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt   | s.o.                 |
|  | Naturschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt  | s.o.                 |
|  | Landschaftsschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt  | s.o.                 |
|  | Geschützter Landschaftsbestandteil, nachrichtlich übernommen/vermerkt   | s.o.                 |
|  | Geschützter Landschaftsbestandteil, punktuell, nachrichtlich übernommen/vermerkt  | s.o.                 |
|  | Naturdenkmal, nachrichtlich übernommen/vermerkt   | s.o.                 |
|  | Naturdenkmal, linienhaft, nachrichtlich übernommen/vermerkt   | s.o.                 |
|  | Naturdenkmal, punktuell (eines/mehrere), nachrichtlich übernommen/vermerkt  | s.o.                 |
|  | Naturpark, nachrichtlich übernommen   | s.o.                 |
|  | Bann- und Schutzwald, nachrichtlich übernommen/vermerkt   | s.o.                 |
|  | Erholungswald, nachrichtlich übernommen/vermerkt  | s.o.                 |
|  | Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone I oder II), nachrichtlich übernommen/vermerkt                          | s.o.                 |
|  | Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone III, III A, III B oder IV), nachrichtlich übernommen/vermerkt          | s.o.                 |
|  | Überschwemmungsgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt  | s.o.                 |

# Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

|  | Rechtsgrundlage |
|--|-----------------|
|  Hochwasserrückhaltebecken, nachrichtlich übernommen/vermerkt                  | § 5 Abs.4 BauGB |
|  Denkmalschutz, flächenhaft  | s.o.            |
|  Denkmalschutz, linienhaft   | s.o.            |
|  Denkmalschutz, punktuell (einer/mehrere)                                      | s.o.            |
|  Denkmalschutz, im Besonderen: UNESCO-Weltkulturerbe Limes                     | s.o.            |
|  Baufläche, Bestand und Planung  |                 |
|  Grünfläche, Bestand und Planung   |                 |
|  Stadt-, Gemeindegrenze  |                 |
|  Grenze des rechtlichen Geltungsbereiches des Regionalen Flächennutzungsplanes | MetropoIG       |

## Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel

(siehe auch Hauptkarte)

|   |  |
|---|--|
|  Versorgungskern                          | § 9 Abs.4 Nr.2 HLPg<br>§ 5 Abs.2 BauGB |
|  Zentraler Versorgungsbereich             | s.o.                                   |
|  Ergänzungsstandort                       | s.o.                                   |
|  Sonstiger Einzelhandelsstandort, Bestand | s.o.                                   |
|  von der Genehmigung ausgenommen          | Genehmigungsbescheid<br>(27.06.2011)   |

### \* Zulässige großflächige Sortimente innerhalb der "Sondergebiete Einkaufszentrum" (nummeriert)

- 1 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Bau- und Gartenmarkt
- 2 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Gardinen, Baumarkt
- 3 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Gardinen
- 4 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Baumarkt, Büroorganisation, Bekleidung, Schuhe
- 5 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Teppiche, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Baumarkt
- 6 Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Bekleidung, Schuhe, Zooartikel, Tiernahrung
- 7 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Baumarkt
- 8 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Baumarkt, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Teppiche, Zooartikel, Tiernahrung, Bekleidung, Schuhe
- 9 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe
- 10 Bau- und Gartenmarkt, Nahrungs- und Genussmittel
- 11 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Baumarkt, Gartenmarkt
- 12 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke

\*\* Davon flächennutzungsplanbezogene Darstellungen nach § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB, die in der Hauptkarte enthalten sind:

#### Örtliche Hauptverkehrsstraßen:

Bad Homburg: Anschluss Südring/Zubringer (4. Rampenanschluss)  
 Eschborn: Ausbau des Verknüpfungspunktes L 3005/L 3006 (Anschlussstelle Eschborn-Ost) mit der Anbindung an die Frankfurter Straße  
 Frankfurt am Main, Europaviertel: Europaallee - westlicher Straßenabschnitt zwischen Emser Brücke bis Am Römerhof  
 Frankfurt am Main, Ostend: Entlastungsstraße Hanauer Landstraße (Verlängerung der Ferdinand-Happ-Straße)  
 Frankfurt am Main, Ostend: Mainbrücke-Ost in Verlängerung der Honsellbrücke  
 Ginsheim-Gustavsburg: Ortsumgehung Ginsheim im Zuge der L 3040  
 Grävenwiesbach: Ortsumgehung Grävenwiesbach im Zuge der B 456  
 Mühlheim am Main: Lückenschluss Südring zwischen der K 191/Spessartstraße und Dieselstraße  
 Obertshausen: Verbindungsrampe zwischen der L 3117/Südumgehung Obertshausen und dem Rembrücker Weg  
 Oberursel: Anschluss der Weingärtenumgehung an die Nassauer Straße  
 Offenbach am Main: Umgehung Offenbach-Bürgel  
 Raunheim: Anschlussrampen von der B 43 zur Flörsheimer Straße (von der Genehmigung ausgenommen)  
 Raunheim: Verbindungsstraße zwischen der B 43 und der Aschaffener Straße  
 Wölfersheim: Verlegung der K 172 in dem Ortsteil Södel

#### Örtliche Schienenhauptverkehrsstrecken:

Bruchköbel: Güterzuggleisanschluss ehemaliger Fliegerhorst (Erfensee)  
 Frankfurt am Main: Hafengebäude im Bereich Osthafen - Fechenheim; Hafengebäude Osthafen - Gutleuthafen  
 Ginsheim-Gustavsburg: Güterzuggleisanschluss Hafen  
 Groß-Krotzenburg: Güterzuggleisanschluss Staudinger  
 Hanau: Hafengebäude der Stadtwerke Hanau  
 Hattersheim: Güterzuggleisanschluss Okrifel  
 Kelsterbach: Güterzuggleisanschluss Umspannwerk RWE  
 Alle Schienenstrecken im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr einschließlich teilweise unterirdischer Führung

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010  
für die Stadt Butzbach, Stadtteil Butzbach  
Gebiet: "Solarpark am Sommerberg"

---

## **Begründung**

zur **1. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010  
für die **Stadt Butzbach**, Stadtteil Butzbach  
Gebiet: "Solarpark am Sommerberg"

### **A: Erläuterung der Planung**

#### **A 1. Formelle Gründe für die Durchführung des Änderungsverfahrens**

Das Verfahren zur Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/RegFNP 2010) wird gemäß den §§ 2 Abs. 1 und 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) durchgeführt. Der RPS/RegFNP 2010 stellt gemäß § 5 BauGB für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main im Sinne des § 2 MetropolG die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dar und legt gemäß § 5 HLPG (Hessisches Landesplanungsgesetz) in Verbindung mit § 9 HLPG Erfordernisse der Raumordnung fest.

Aus den im Folgenden dargelegten Gründen der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ist es erforderlich, die Planaussagen im Gebiet "Solarpark am Sommerberg" in der Stadt Butzbach, Stadtteil Butzbach zu überarbeiten.

#### **A 2. Geltungsbereich der Änderung**

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4,2 ha.

Der Änderungsbereich liegt ca. 600 m westlich des bebauten Bereichs der Stadt Butzbach (Kernstadt). Die Planfläche ist vollständig von Wald umschlossen. Erreichbar ist sie über einen asphaltierten Weg in der Verlängerung der John-F.-Kennedy-Straße.

Die Abgrenzung kann den vorgelegten Planzeichnungen entnommen werden.

#### **A 3. Anlass und Inhalt der Änderung**

Die Stadt Butzbach möchte die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Gelände des früheren Schießstandes der US-Streitkräfte schaffen.

Ein entsprechender Bebauungsplan befindet sich im Verfahren (Parallelverfahren; Bebauungsplan "Solarpark am Sommerberg").

Damit der Bebauungsplan als aus dem RPS/RegFNP 2010 entwickelt angesehen werden kann, ist es erforderlich, die bisherige Planaussage entsprechend der Festsetzung im Bebauungsplan wie folgt zu ändern:

"Wald, Bestand" (ca. 4,2 ha), überlagert mit "Vorranggebiet Bund" in "Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil - Photovoltaik, geplant" (ca. 4,2 ha)

Der Kartenhintergrund in den Beikarten 1 und 2 des RPS/RegFNP 2010 wird - soweit erforderlich - an diese Änderung der Hauptkarte angepasst.

#### **A 4. Regionalplanerische Aspekte**

Der Änderungsbereich liegt in einem "Vorranggebiet Bund". In Z 11-1 ist hierzu ausgeführt: "Die im Regionalplan als „Vorranggebiet Bund“ gekennzeichneten Gebiete sind Nutzungen aufgrund besonderer Rechte des Bundes vorbehalten. Entfällt die Sondernutzung, treten die unterlegten Planungsvorstellungen an ihre Stelle." Zum 1. Oktober 2008 ist der US-Übungsplatz Butzbach mit Schießstand - belegt über ein Rückgabeprotokoll - an die Stadt Butzbach zurückgegeben worden. Damit ist "Wald, Bestand" die unterlegte Planungsvorstellung.

Derzeit ist die Fläche nicht mit Wald bestockt, sodass es durch die Planung einer Freiflächenphotovoltaik nicht zu Waldinanspruchnahmen kommt. Aus dem Rückgabeprotokoll des Bundes ergeben sich keine Verpflichtungen zur Anlage von Wald.

Im Grundsatz 8.2.2.8-1 ist formuliert, dass die dezentrale und zentrale Gewinnung von solarer Strahlungsenergie zu fördern ist. Priorität genießt die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Flächen der wirtschaftlichen und militärischen Konversion. Diesem Grundsatz entspricht die geplante Anlage.

Aufgrund der Größe der Planfläche (4,2 ha) wird diese nicht als raumbedeutsam angesehen. Für die Rücknahme des Vorranggebietes Wald wird die Zulassung einer Abweichung von den regionalplanerischen Zielen nach § 12 HLPG durch die Regionalversammlung als nicht erforderlich angesehen. Dies wurde durch den Beschluss des Haupt- und Planungsausschusses der Regionalversammlung vom 28.03.2014 so bestätigt.

Eine Rücknahme der Ausweisung als „Vorranggebiet Bund“ kann erst im Rahmen einer Neuaufstellung des RPS/RegFNP 2010 erfolgen, da es sich um eine rein regionalplanerische Kategorie handelt, deren Rücknahme eine Planänderung nach § 6 HLPG erfordern würde, von der aufgrund des sehr aufwendigen Verfahrens abgesehen wird.

#### **A 5. Verkehrsplanerische Aspekte**

Das bestehende Straßen- und Wegenetz bleibt unverändert.

#### **A 6. Landschaftsplanerische Aspekte**

Im landschaftsplanerischen Gutachten der Stadt Butzbach aus dem Jahr 2004 wird die Planfläche, entsprechend ihrer früheren Nutzung, als Schießstand dargestellt. Da zum damaligen Zeitpunkt nicht absehbar war, dass die militärische Nutzung aufgegeben wird, wurde keine landschaftsplanerische Zielaussage erarbeitet.

Soweit möglich, erfolgt die Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft auf den nicht überbauten Flächen innerhalb des Baugebiets einschließlich der Flächen unterhalb der Solarmodule. Im Bebauungsplan werden entsprechende Maßnahmenflächen festgesetzt. Ein eventuell darüber hinausgehender Ausgleichsbedarf wird durch die Zuordnung einer entsprechenden Zahl von Ökopunkten aus dem Ökokonto der Stadt Butzbach ausgeglichen werden.

Die landschaftsplanerischen Belange bezüglich der Umweltfaktoren Boden, Grundwasser, Klima und Artenschutz sind in Teil B Umweltbericht behandelt.

#### **A 7. Erklärung zur Berücksichtigung der Umweltbelange**

Mit der Realisierung einer Freilandphotovoltaikanlage findet auf dieser Fläche ein Eingriff auf einem vorbelasteten Altstandort statt. Durch eine Vielzahl von Maßnahmen werden die Auswirkungen der Planung weiter reduziert. Dazu zählen z.B. Maßnahmen für betroffene Arten und Maßnahmen im angrenzenden Wald.

Derzeit ist die Fläche nicht mit Wald bestockt, so dass es durch die Planung einer Freiflächenphotovoltaik nicht zu Waldinanspruchnahmen kommt.

Nach Beendigung der Nutzung soll der Rückbau der Anlagen vorgenommen werden.

### **A 8. Darlegung der planerischen Erwägungen**

Die Stadt Butzbach beabsichtigt auf dem Gelände des früheren Schießstandes der US Streitkräfte eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Seit 1897 wurde das Gelände zuerst von der Reichswehr, dann von der Polizei und anschließend ab 1945 von den US Streitkräften als Schießstand genutzt. Die vorhandenen Bauten wurden inzwischen weitgehend zurückgebaut. Die Erdwälle, die den Schießstand umgaben, sind noch vorhanden.

Die Möglichkeit zur Einspeisung elektrischer Energie ins Mittelspannungsnetz liegt vor, da nach Aussage der Butzbacher Netzbetrieb GmbH & Co. KG die ehemals der Versorgung des Schießplatzes dienende Versorgungsleitung genutzt werden kann. Die Stadt beabsichtigt, die Anlage gemeinsam mit der Mittelhessischen Energiegenossenschaft zu errichten.

Die verkehrliche Erschließung ist bereits vorhanden, auch ein Parkplatz liegt benachbart zur Planfläche. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens wird durch die Planung nicht stattfinden. Die Erschließung wird in der Bauphase und für die Wartung der Anlage genutzt. Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Gas, Wasser, Telefon) sind nicht notwendig.

Auswirkungen der Planung auf Wohnbebauung können auf Grund der Lage ausgeschlossen werden.

Die Planung entspricht dem Grundsatz des § 1 BauGB, die Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Auch dem Grundsatz den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, Rechnung zu tragen wird entsprochen.

Ein Flächenausgleich ist für Freilandphotovoltaikanlagen nicht zu erbringen.

## **B: Umweltbericht**

### **B 1. Einleitung**

#### **B 1.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Änderung**

Die Stadt Butzbach möchte für das Gelände des früheren Schießstandes der US Streitkräfte Planungsrecht zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage schaffen. Die Fläche, die hierzu genutzt werden soll, umfasst ca. 4,2 ha. Die genaue Grenze der Fläche, die für die Module genutzt werden kann, wird nach den Ergebnissen einer Beschattungsanalyse und einer artenschutzrechtlichen Bewertung festgelegt werden. Geplant ist die Errichtung von fest ausgerichteten Modultischen aufgeständert mittels Leichtmetallkonstruktionen. Für die Modultische wird eine maximale Höhe von 4,0 m über Geländeniveau angenommen, für die Nebenanlagen 3,5 m. Die Fläche unter den Modultischen soll extensiv als Grünland genutzt werden.

Neben den Modultischen sind Wechselrichter, Übergabestation und Trafostationen notwendig. Die Einspeisung soll ins Mittelspannungsnetz erfolgen.

Die gesamte Anlage wird eingezäunt. Die Höhe des Zaunes wird ca. 2,5 m betragen, mit Bodenfreiheit für Kleinsäugetiere.

#### **B 1.2 Umweltschutzziele der Fachgesetze und Fachpläne**

Die folgenden Ziele von Fachgesetzen und Fachplänen sind zu beachten:

**BBodSchG § 1, BNatSchG § 1 Abs. 1 + 5, Hess. Forstgesetz § 9, EEG 2004 § 1, HAIt-IBodSchG § 1, WHG § 6 Abs. 1 Nr. 1**

Sie lauten:

**BBodSchG:** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten

##### **§ 1 Zweck und Grundsätze des Gesetzes**

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

**BNatSchG:** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich aus § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542). Sie lauten auszugsweise:

"(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
  2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
  3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
- (5) Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht

für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. ..."

**Forstgesetz:** Hessisches Forstgesetz

**§ 9 Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben**

Alle Behörden des Landes, die Gemeinden, Landkreise, sonstigen Planungsträger, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des privaten Rechts, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet, haben als Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen, Maßnahmen und sonstigen Vorhaben, die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können,

1. die Funktionen des Waldes nach § 8 Nr. 1 angemessen zu berücksichtigen,
2. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung von Planungen, Maßnahmen und sonstigen Vorhaben zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist. Den Forstbehörden obliegt die Unterrichtung und Anhörung der Forstausschüsse.

**EEG 2004:** Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien

**§ 1 Zweck des Gesetzes**

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.

(2) Um den Zweck des Absatzes 1 zu erreichen, verfolgt dieses Gesetz das Ziel, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 30 Prozent und danach kontinuierlich weiter zu erhöhen.

**HAItBodSchG:** Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz) vom 28. Sept. 2007

**§ 1 Ziele des Bodenschutzes**

Die Funktionen des Bodens sind auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2004

- (BGBl. I S. 3214), dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dies beinhaltet insbesondere
1. die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,
  2. den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur,
  3. einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß,
  4. die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachten Gewässerverunreinigungen.

**WHG:** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) - Wasserhaushaltsgesetz

**§ 6 Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung**

(1) Nr. 1: Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften.

## **B 2. Umweltauswirkungen der Änderung**

### **B 2.1 Bestandsaufnahme**

Die Fläche liegt innerhalb eines geschlossenen Waldgebietes westlich der Butzbacher Kernstadt. Sie ist geprägt durch trockene Ruderalfluren und ruderalisierte Grünlandbestände. Vereinzelt kommen Gehölze auf. Markant sind die Erdwälle, die den eigentlichen Schießstand auf drei Seiten umgeben und ebenfalls mit Ruderalvegetation bewachsen sind. Auf die frühere Nutzung weisen Asphaltrückstände und Betonsockel hin. In den Bereichen, die an die Änderungsfläche angrenzen, sind verschiedene Kleingewässer vorhanden. Aus floristischer Sicht bedeutsam ist die Orchideenwiese im südlich angrenzenden Gebiet. Der Geltungsbereich liegt im Naturpark Hochtaunus. Schutzgebiete sind nicht ausgewiesen oder festgesetzt. Hinweise auf Bodendenkmale sind nicht bekannt. Sollten trotz der früheren Nutzung als Schießstand Hinweise auf Bodendenkmale gefunden werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege zu informieren. Bei dem Gelände handelt es sich um einen Altstandort mit der Altis-Schlüsselnummer 440 005 020 001 009. Die Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt hat darüber informiert, dass die auf dem Gelände festgestellten sanierungsbedürftigen Kontaminationen durch Aushub saniert wurden.

Der im Plangebiet vorhandene Boden ist zwar nur gering versiegelt, jedoch großflächig anthropogen überprägt. Der Standort des Solarparkes wurde deshalb bewusst auf diesem Standort geplant. Umliegende bisher in ihrer natürlichen Funktion nur geringfügig beeinträchtigte Böden sollen nicht für die Aufstellung der Solarpaneele herangezogen werden. Lebensraumfunktionen für Flora und Fauna werden so erhalten bzw. durch die vorgesehene Anlage von Feuchtbiotopen neu geschaffen. Dies trägt zum sparsamen Umgang mit Boden bei.

Die Bodenversiegelung soll durch die Verwendung von Punktfundamenten für die Aufständere der Paneele so weit wie möglich beschränkt werden. Auch das notwendige Betriebsgebäude soll so ausgelegt sein, dass der Flächenbedarf möglichst gering ausfällt. Die Beschränkung der baulichen Anlagen auf den Bereich der ehemaligen Schießanlage bedingt, dass keine Eingriffe in hochwertige angrenzende offene Bereiche stattfinden.

Beim Bau der Kabelgräben für die Verkabelung der Anlage ist darauf zu achten, dass das Aushubmaterial direkt dort auch wieder eingebaut wird.

Zur verkehrlichen Erschließung kann die vorhandene Zufahrtsstraße benutzt werden, ein Neubau ist nicht erforderlich. Die innere Erschließung des Geländes bzw. die erforderlichen Baustraßen können als Schotterrasen hergestellt werden. Dies ermöglicht den Ausbau der vorhandenen Betonplatten, die momentan zwischen den Schießbahnen ausgelegt sind.

Dadurch kann eine weitere Entsigelung bisher versiegelter Bereiche erreicht werden.

Durch eine ökologische Baubegleitung soll sichergestellt werden, dass die vorhandenen empfindlichen und wertvollen Bereiche so wenig wie möglich beeinträchtigt werden und ein fachgerechter Rückbau von nötigen Baustelleneinrichtungen zeitnah erfolgt.

Während des Betriebes des Solarparkes ist eine extensive Nutzung des dort vorhandenen Grünlandes vorgesehen, gegebenenfalls ist eine Beweidung durch Schafe möglich. Um sicherzustellen, dass keine Schadstoffeinträge aus der Vornutzung "Schießstand" vom Boden in die abzuweidenden Pflanzen erfolgen, kann ggfs. der Aufwuchs vor einem Auftrieb der Schafe auf geeignete Weise analysiert werden.

Nach dem Ende der Betriebszeit des Solarparkes können ggfs. bodenverbessernde Maßnahmen, Austausch vorhandener Substrate durch Mutterboden o.ä. erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass keine bestehenden oder während der Betriebszeit entstandenen wertvollen Lebensräume für Fauna und Flora dadurch vernichtet würden.

Das Landschaftsbild ist neben der forstwirtschaftlichen Nutzung geprägt durch die Erdwälle. Der gesamte Bereich ist durch Wegeverbindungen für die Erholungsnutzung erschlossen. Insbesondere von der Kernstadt aus ist er gut erreichbar. Im parallelen Bebauungsplanverfahren fanden 2011 Erfassungen der Tier- und Pflanzenwelt statt. Untersucht wurden neben den Biotoptypen die Vögel, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Tagfalter und Widderchen sowie Heuschrecken und Libellen. Erfasst wurden 38 Brutvogelarten, 4 Reptilienarten, darunter die Zauneidechse, 8 Amphibienarten - hier zählt die Geburtshelferkröte zu den streng

geschützten Arten, 19 verschiedene Heuschrecken und 10 Libellenarten. Für fünf Fledermausarten besitzt das Gebiet Bedeutung für die Nahrungssuche, Quartiere sind vor allem in den angrenzenden Wäldern anzunehmen. Eine hohe Bedeutung besitzt der Schießstand insbesondere für Tagfalter und Widderchen, die mit 38 Arten vertreten sind.

## **B 2.2 Prognose und Bewertung**

### **Auswirkungen der bisherigen Planung**

Im als "Wald, Bestand" im RegFNP dargestellten Änderungsbereich hat die bisherige Darstellung dann Auswirkungen, wenn die momentan unbestockte Fläche mit Bäumen bepflanzt wird. Dann ergeben sich Veränderungen der Grundwasserneubildung, der kleinklimatischen Situation und des Landschaftsbildes. Ein Verlust bzw. eine Veränderung von Lebensräumen für Flora und Fauna wird stattfinden.

### **Auswirkungen der Planänderung**

Durch die Errichtung der Freilandphotovoltaikanlage wird ein bereits durch einen Altstandort vorbelasteter Bereich in Anspruch genommen. Der Forstwirtschaft geht eine unbestockte Fläche verloren. Es wird zu Bodenversiegelungen kommen, die allerdings nur geringe Anteile der Fläche in Anspruch nehmen werden, da eine Versiegelung alleine durch die Verankerung der Module mittels Punktfundamenten und notwendige Betriebsgebäude entsteht. Bauzeitliche Bodeninanspruchnahmen werden u.a. durch Wiedereinbau des Bodenaushubes in die Kabelgräben und Herstellung von Baustraßen als Schotterrasen begrenzt. Durch die Errichtung der Module wird es v.a. zu kleinklimatischen Veränderungen auf der Fläche kommen (Temperaturunterschiede, Verschattungen usw.). Durch die Versickerung der Niederschläge auf der Fläche wird die Grundwasserneubildung nicht verringert, aber kleinräumig neu verteilt. Das Landschaftsbild erfährt eine Veränderung, die nur direkt an die Fläche angrenzend wahrgenommen werden kann. Die Einzäunung führt dazu, dass die gesamte Fläche einer Erholungsnutzung entzogen wird. Die Lebensraumsituation für die Fauna wird verändert. Es ist davon auszugehen, dass für einige Arten Teil-Lebensräume verloren gehen, für andere Arten ergeben sich neue Lebensbedingungen. Im parallelen Bebauungsplanverfahren wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, der zum Ergebnis kommt, dass nur für Zauneidechse und Geburtshelferkröte CEF-Maßnahmen nötig sind. Dies setzt voraus, dass die PV-Anlage auf die ehemalige Schießanlage begrenzt wird und eine ökologische Bauleitung stattfindet.

### **FFH-Verträglichkeitsprüfung**

Gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Entwicklungs- und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu prüfen. In den maßgeblichen Gesetzen ist festgelegt, dass Flächennutzungspläne zu den zu prüfenden Plänen zählen. Natura 2000-Gebiete sind Gebiete nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie oder der Europäischen Vogelschutzrichtlinie.

Im Scoping-Verfahren zum RPS/RegFNP 2010 des Regionalverbandes wurde festgelegt, dass geplante Bauflächen innerhalb eines 1000 m-Radius um Natura 2000-Gebiete einer FFH-Prognose zu unterziehen sind, geplante Grünflächen (bis auf Sport) in einem 200 m-Radius.

Die Prüfung ergab keine derart betroffenen Flächen innerhalb dieser Abstandsbereiche.

## **B 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich**

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden Festsetzungen getroffen, die den o.g. Umweltauswirkungen entgegen wirken. Das sind im Wesentlichen:

- Versickerung des Niederschlagswassers auf der Fläche;
- Festsetzung von Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege innerhalb des Geltungsbereiches um hier Artenschutzmaßnahmen umzusetzen;
- wasserdurchlässige Bauweise von Nebenanlagen;
- extensive Grünlandnutzung in den nicht überbauten Flächen;
- Anlagen von Kleingewässern;
- Wiedereinbau von Bodenaushub bei Erstellung der Kabelgräben;
- Verwendung bestehender Erschließungsstraßen, innere Erschließung über Baustraßen aus Schotterrasen
- Maßnahmen in den angrenzenden Waldbeständen;
- zeitliche Beschränkung der Baufeldvorbereitung und Rodung von Gehölzen auf Zeiträume außerhalb der Brutperiode;
- Erhaltung der Erdwälle;
- CEF-Maßnahmen für Zauneidechse und Geburtshelferkröte;
- ökologische Baubegleitung.

## **B 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Voraussetzung für die Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage ist u.a. ein möglichst nach Süden offener Standort, um eine möglichst große Ausbeute an Sonneneinstrahlung zu erreichen. Darüber hinaus ist die Errichtung von Freiland-Photovoltaikanlagen bevorzugt auf Standorten der militärischen oder gewerblichen Konversion vorzunehmen. Somit standen alternative Standorte für diese Planung nicht zur Verfügung, da Vorbedingung die Anerkennung als Konversionsfläche im Sinne des § 32 Abs. 1, Nr. 3 cc Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2012 ist.

## **B 3. Zusätzliche Angaben**

### **B 3.1 Prüfverfahren**

Das verwendete Prüfverfahren ist in Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik identisch mit den in Kapitel 3.1 des Umweltberichtes zum RPS/RegFNP 2010 beschriebenen Prüfverfahren. Zur Anwendung kommen insbesondere die darin beschriebenen Teilverfahren zur Prüfung von Einzelflächen (Einzelprüfung) und zur Prognose der Natura 2000-Verträglichkeit. Dabei sind keine Probleme mit technischen Verwaltungsvorschriften (z.B. TA Lärm, TA Luft) oder anerkannten Regelwerken der Technik (z.B. DIN 18005 Teil I, Schallschutz im Städtebau) aufgetreten.

Für die Einzelprüfung wurde ein auf dem Programm ArcMap (GIS) beruhendes Abfrage-, Dokumentations- und Erstbewertungsinstrumentarium entwickelt, mit dem alle relevanten Umweltbelange ermittelt und in die weiter eingrenzende, verbal-argumentative Bewertung eingebracht werden können. Die Einzelprüfung bezieht sich auf geplante Einzelvorhaben bzw. auf die geplante Änderung des RPS/RegFNP 2010.

Insgesamt werden die Auswirkungen der Planung auf sieben verschiedene Schutzgüter (Gesundheit des Menschen/Bevölkerung, Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter) sowie Wechselwirkungen und 42 meist gebietsbezogene Umweltthemen untersucht. Hierzu zählen sowohl Gebiete hoher Umweltqualität, die negativ oder positiv beeinflusst werden können, als auch Vorbelastungen, die die Planung selbst beeinträchtigen können. Ein Teil dieser Umweltthemen ist zu-

sätzlich mit starken rechtlichen Bindungen belegt, die sich für bestimmte Planungen als Restriktion erweisen können. Für einzelne Umweltthemen wurden darüber hinaus so genannte „Erheblichkeitsschwellen“ definiert, bei deren Überschreiten mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Die Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit wird auf die erste Verfahrensstufe, die Prognose, begrenzt. In der Prognose erfolgt eine überschlägige Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Entwicklungs- und Erhaltungsziele eines Natura-2000 Gebietes oder seiner maßgeblichen Bestandteile durch die Planung offensichtlich auszuschließen sind. Die Prognose ist auf die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ausgerichtet. Diese gibt nur die Grundzüge der angestrebten Bodennutzung wieder. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist eine weitere Prognose anhand der dann konkretisierten Planungsziele durchzuführen.

### **B 3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)**

Das Konzept zum Monitoring ist Bestandteil des Umweltberichtes des RPS/RegFNP 2010. Die Bauämter der Gemeinden werden gebeten, jährlich zu der Umsetzung der RPS/RegFNP-Änderung, insbesondere bei wesentlichen Abweichungen zur Beschlusslage oder erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu berichten. Der Regionalverband FrankfurtRheinMain behält sich vor, fallweise aufgrund solcher Berichte die betroffenen Träger öffentlicher Belange anzuhören.

### **B 3.3 Zusammenfassung**

Aufgrund des überschaubaren Verfahrens ist eine Zusammenfassung entbehrlich.

### **B 3.4 Datenblatt PlanUP**

Die Datenblätter bilden die Datengrundlage für den vorliegenden Umweltbericht und können beim Regionalverband FrankfurtRheinMain eingesehen werden.

# 1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Butzbach, Stadtteil Butzbach Gebiet: "Solarpark am Sommerberg"

Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1  
Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Energie und Versorgung Butzbach GmbH  
Gruppe: TöB

001\_BUTZ\_B-00851

Dokument vom: 16.04.2014  
Dokument-Nr.: S-02043

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

## Stellungnahme:

Von der BNG sind im Planungsbereich elektrische Anlagen vorhanden.  
Als Anlage übersenden wir Ihnen eine Plankopie M 1: 15.000 mit den vorhandenen 20 kV-Kabel und 20 kV-Freileitungstrassen sowie Transformatorenstationen. Wir bitten Sie, die Darstellung der Anlagen - soweit noch nicht erfolgt - in Ihre Unterlagen zu übernehmen und bei entsprechenden Planungen zu berücksichtigen.  
Unsere Planungen für die Versorgung mit elektrischer Energie richten sich nach den uns vorgetragenen Gegebenheiten. So können wir bei der Erschließung von Neubaugebieten, Gewerbegebieten oder auch anderen Baumaßnahmen, die eine Elektroversorgung benötigen, erst nach Bekanntgabe der Projekte unsere Planung darauf abstimmen.  
Dies gilt auch für geplante PV- oder Windkraftanlagen, welche einen Anschluss an das vorhandene Netz erfordern. Zusätzlich müssen solche Anlagen mit Blick auf deren Anschlussmöglichkeit bereits im Vorfeld der Planung konkret berechnet werden. Um Fehlinvestitionen zu vermeiden bitten wir Sie, die Investoren zu informieren, dass diese sich unbedingt bereits im Planungsstadium bezüglich Einspeiseleistung und Anschlussmöglichkeit mit uns in Verbindung setzen.  
Ebenso bitten wir um Vorlage der aufzustellenden Bebauungspläne.

## Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Begründung:

Die Hinweise betreffen nicht die Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung. Diese Aspekte werden in dem parallel zum vorliegenden Änderungsverfahren laufenden Bebauungsplan-Verfahren behandelt. Gemäß der Ausführungen im Bebauungsplan kann die bestehende Mittelspannungsleitungstrasse zum Anschluss des Solarparks an das öffentliche Netz verwendet werden.

# 1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Butzbach, Stadtteil Butzbach Gebiet: "Solarpark am Sommerberg"

**Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen**

**Stellungnehmer: Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie  
Gruppe: TöB**

**001\_BUTZ\_B-00852**

**Dokument vom: 24.04.2014  
Dokument-Nr.: S-02054**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

## Stellungnahme:

Aus Sicht der Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes fehlen eine Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktion gemäß den Vorgaben des BBodSchG.  
Es wird teilweise zur Versiegelung von Böden kommen, was zu einem Totalverlust der Bodenfunktionen führt. Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen angegeben. Der Verlust an Bodenfunktion wird nicht kompensiert. Eine umfassende Beschreibung zur Kompensation unvermeidbarer nachteiliger Beeinträchtigungen findet sich in "Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis" in der Publikation "Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung" (LABO 2009: 24f). Maßnahmenbeispiele sind in "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" (Umweltministerium Baden-Württemberg 2006) zu finden. Eine angemessene Teilkompensation wäre z.B. Maßnahmen zur Entsiegelung, Vermeidung und Minderung der Bodenverdichtung sowie Erosionsschutz Maßnahmen.  
Beim Bau von Solaranlagen (Freifläche) ist mit erheblichen Beeinträchtigungen durch den Baustellenbetrieb zu rechnen (Verdichtung, stoffliche Aspekte). Eine Wiederherstellung der Bodenfunktionen ist daher geregelt zu gewährleisten. Bei der weiteren Verwendung von Erdaushub insbesondere im Hinblick auf die Vornutzung "Schießplatz" gelten die Anforderung an das Bodenmaterial "Vorsorgewerte, Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV" (doppelte Vorsorgewerte Techn. Regel Boden).  
Im Hinblick auf die Einrichtung von Baustellen sind die Pflichten der Vorsorge einzuhalten. Dies betrifft insbesondere auch die Baueinrichtungsflächen und Zuwegungen, die grundsätzlich nicht auf empfindlichen Standorten eingerichtet werden sollten.  
Für die gesetzlich geforderte und nachvollziehbare Betrachtung des Schutzgutes Boden nach BauGB und BBodSchG im Umweltbericht wird die Arbeitshilfe Bodenschutz in der Bauleitplanung empfohlen.  
Aufgrund der Vornutzung "Schießstand" muss gewährleistet sein, dass durch die spätere Nutzung "extensives Grünland" keine stofflichen Einträge erfolgen. In den Änderungsunterlagen wurde kurz eine Sanierung beschrieben. Jedoch ist im Weiteren nicht klar, inwiefern noch Beeinträchtigungen durch die Vornutzung bestehen. Falls das Mahdgut zu Futterzwecken genutzt wird, muss gewährleistet sein, dass darin kein Schadstoffeintrag erfolgt (Betrachtung des Pfades Boden-Pflanze nach BBodSchV).

## Behandlung:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

## Begründung:

Die Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktionen im Textteil der Änderungsunterlagen wird wie vom Stellungnehmer gewünscht ergänzt und erweitert.  
Der Standort des Solarparkes wurde bewusst auf einem bereits anthropogen überformten Standort geplant. Umliegende bisher in ihrer natürlichen Funktion nur geringfügig beeinträchtigte Böden sollen nicht für die Aufstellung der Solarpaneele herangezogen werden. Lebensraumfunktionen für Flora und Fauna werden so erhalten bzw. durch die vorgesehene Anlage von Feuchtbiosphären neu geschaffen. Dies trägt zum sparsamen Umgang mit Boden bei. Die Bodenversiegelung soll durch die Verwendung von Punktfundamenten für die Aufständigung der Paneele so weit wie möglich beschränkt werden. Auch das notwendige Betriebsgebäude soll so ausgelegt sein, dass der Flächenbedarf möglichst gering ausfällt. Die Beschränkung der baulichen Anlagen auf den Bereich der ehemaligen Schießanlage bedingt, dass keine Eingriffe in hochwertige angrenzende offene Bereiche stattfinden.  
Beim Bau der Kabelgräben für die Verkabelung der Anlage ist darauf zu achten, dass das Aushubmaterial direkt dort

auch wieder eingebaut wird.

Zur verkehrlichen Erschließung kann die vorhandene Zufahrtsstraße benutzt werden, ein Neubau ist nicht erforderlich. Die innere Erschließung des Geländes bzw. die erforderlichen Baustraßen können als Schotterrasen hergestellt werden. Dies ermöglicht den Ausbau der vorhandenen Betonplatten, die momentan zwischen den Schießbahnen ausgelegt sind. Dadurch kann eine weitere Entsiegelung bisher versiegelter Bereiche erreicht werden.

Durch eine ökologische Baubegleitung soll sichergestellt werden, dass die vorhandenen empfindlichen und wertvollen Bereiche so wenig wie möglich beeinträchtigt werden und ein fachgerechter Rückbau von nötigen Baustelleneinrichtungen zeitnah erfolgt.

Während des Betriebes des Solarparkes ist eine extensive Nutzung des dort vorhandenen Grünlandes vorgesehen, gegebenenfalls ist eine Beweidung durch Schafe möglich. Um sicherzustellen, dass keine Schadstoffeinträge aus der Vornutzung "Schießstand" vom Boden in die abzuweidenden Pflanzen erfolgen, kann ggfs. der Aufwuchs vor einem Auftrieb der Schafe auf geeignete Weise analysiert werden.

Nach dem Ende der Betriebszeit des Solarparkes können ggfs. bodenverbessernde Maßnahmen, Austausch vorhandener Substrate durch Mutterboden o.ä. erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass keine bestehenden oder während der Betriebszeit entstandenen wertvollen Lebensräume für Fauna und Flora dadurch vernichtet würden. Die Einzelheiten der konkreten Umsetzung der Vorgaben und Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu regeln.

**Änderungsbedarf:**

Texte/Erläuterung der Planung

Texte/Umweltbericht

# 1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Butzbach, Stadtteil Butzbach Gebiet: "Solarpark am Sommerberg"

Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Wetteraukreises Fachdienst  
Strukturförderung  
Gruppe: TöB

001\_BUTZ\_B-00853

Dokument vom: 25.04.2014  
Dokument-Nr.: S-02056

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

## Stellungnahme:

FSt 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Ansprechpartner: Herr Michael Schwarz  
Es wird auf die entsprechende Stellungnahme zum Bebauungsplan verwiesen. Dabei folgendes ausgeführt:  
"Wir verweisen auf die Einhaltung des Gutachtens der Ausführungen zum Artenschutz und auf den Fachbeitrag Fauna zum Umweltbericht. Die vorgeschlagenen CEF - Maßnahmen sind zeitnah durchzuführen, damit es zu keinen Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kommt.  
Im Süden und Westen des Geltungsbereichs werden noch Flächen zur Überbauung mit Solarmodulen dargestellt, die laut dem o. g. Gutachten schutzwürdig sind und deshalb freigehalten werden sollen ( siehe Tabelle 15, AV 1, Seite 51). Diese Flächen sind deshalb aus dem "SO" heraus zu nehmen und von einer Überbauung freizuhalten.  
Im o. g. Gutachten wird gefordert, dass die Flächen unter den Modulen nicht aktiv begrünt werden sollen. In den Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans hingegen wird unter Punkt 2.2.2 gefordert, dass dort Grünland anzulegen ist. Hier sollte den Ausführungen des Gutachtens gefolgt werden und eine Selbstbegrünung zugelassen werden.  
Abschließend weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans dafür Sorge zu tragen ist, dass die schutzwürdigen Flächen ausreichend vor Beeinträchtigungen durch die Bauarbeiten zu schützen sind. Dies gilt auch für die Orchideenwiesen südlich der Zufahrtstrasse außerhalb des Geltungsbereichs. Insbesondere das Befahren bzw. die Lagerung von Material muss hier aus Artenschutzgründen ausgeschlossen werden.  
Wir halten daher eine Ökologische Baubegleitung für zwingend erforderlich."  
Es ist sicher zu stellen, dass es zu keinen Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz kommt.  
Daher stimmen wir unter der Maßgabe, dass unsere Ausführungen berücksichtigt werden, der 1. Änderung zu.  
Wir verweisen darauf, dass es eine Abweichung bezüglich der Flächengröße im Bebauungsplan und der 1. Änderung des FNP zu dem Vorhaben gibt.  
Hier ist eine Korrektur durchzuführen.

## Behandlung:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

## Begründung:

Die Hinweise zu den CEF-Maßnahmen, der Begrünung und dem Schutz der angrenzenden Flächen während der Bauzeit des Solarparkes betreffen nicht die Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung. Diese Aspekte werden in dem parallel zum vorliegenden Änderungsverfahren laufenden Bebauungsplan-Verfahren behandelt.  
Die Flächengröße der RegFNP-Änderung wird auf den im B-Plan dargestellten überbaubaren Bereich für die Aufstellung der Solarmodule reduziert.

## Änderungsbedarf:

Abgrenzung Änderungsbereich/Hauptkarte  
Texte/Erläuterung der Planung

Texte/Umweltbericht

# 1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Butzbach, Stadtteil Butzbach Gebiet: "Solarpark am Sommerberg"

Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement  
Gelnhausen  
Gruppe: TöB

001\_BUTZ\_B-00854

Dokument vom: 29.04.2014  
Dokument-Nr.: S-02065

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

## Stellungnahme:

Sofern auch bestehende Wirtschaftswegenanbindungen an den freien Strecken der Landesstraße 3053 und Kreisstraße 18 zu Erschließungszwecken beim Anlagenbau genutzt werden sollen, bitten wir um Vorlage und Abstimmung des Transportkonzeptes für den Anlagenbau und erforderlichenfalls für Wegeneu-, aus- und umbaumaßnahmen.

Diese sind dann mit dem Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Gelnhausen detailliert abzustimmen und entsprechend vertraglich zu regeln (Sondernutzungsvereinbarung).

Mit der zuständigen Verkehrsbehörde sind unter Einbeziehung der Straßenbaubehörde und der Polizei erforderliche Verkehrsbe- und einschränkungen sowie notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen im klassifizierten Straßennetz vor und während der Bauphase des Solarparks abzustimmen.

## Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Begründung:

Die Hinweise betreffen nicht die Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung. Diese Aspekte werden in dem parallel zum vorliegenden Änderungsverfahren laufenden Bebauungsplan-Verfahren behandelt. Die Einbindung der zuständigen Behörden während der Bauphase des Solarparks ist im Rahmen der konkreten Umsetzungsplanung bzw. der Baugenehmigung zu regeln.

# 1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Butzbach, Stadtteil Butzbach Gebiet: "Solarpark am Sommerberg"

Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Polizeipräsidium Mittelhessen Abt. Einsatz - E4  
Gruppe: TöB

001\_BUTZ\_B-00855

Dokument vom: 03.04.2014  
Dokument-Nr.: S-01991

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

## Stellungnahme:

Die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Gelände des früheren Schießstandes der US-Streitkräfte beeinflusst nicht die kriminalpräventiven Aspekte. Das Sicherheitsempfinden des Bürgers dürfte nicht beeinträchtigt sein. Die Errichtung hat jedoch Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

## Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Begründung:

Der Hinweis betrifft nicht die Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung. Der Aspekt wird in dem parallel zum vorliegenden Änderungsverfahren laufenden Bebauungsplan-Verfahren behandelt. Laut der Ausführungen des Bebauungsplanes werden keine erhöhten negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild erwartet, da der Planbereich durch Waldflächen von der Umgebung abgeschirmt ist.

# 1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Butzbach, Stadtteil Butzbach Gebiet: "Solarpark am Sommerberg"

Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Regierungspräsidium Darmstadt III 31.2  
Gruppe: TöB

001\_BUTZ\_B-00856

Dokument vom: 30.04.2014  
Dokument-Nr.: S-02066

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

## Stellungnahme:

Zu den mit o.a. Schreiben vorgelegten Planunterlagen zur 1. Änderung des RegFNP für Butzbach "Solarpark am Sommerberg" wird aus regionalplanerischer Sicht festgestellt, dass der Änderungsbereich im RPS/RegFNP 2010 zwar noch als "Vorranggebiet Bund" dargestellt ist, diese Nutzung mittlerweile jedoch entfallen ist. Die besonderen Rechte des Bundes bestehen daher nicht mehr. Gemäß Z 11 treten die unterlegten Planungsvorstellungen an ihre Stelle, d.h. hier "Vorranggebiet für die Forstwirtschaft".  
Die für das S0-Solarpark notwendige Flächeninanspruchnahme dieser Vorrangfläche von 4,7 ha kann als regionalplanerisch nicht raumbedeutsam angesehen werden. In diesem Zusammenhang fällt jedoch auf, dass im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren nur eine Fläche von 4,1 ha für das SO überplant wird. Diesen Widerspruch bitte ich aufzulösen.

## Behandlung:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

## Begründung:

Die Flächengröße der RegFNP-Änderung wird auf den im B-Plan dargestellten überbaubaren Bereich für die Aufstellung der Solarmodule reduziert.

## Änderungsbedarf:

Abgrenzung Änderungsbereich/Hauptkarte  
Texte/Erläuterung der Planung  
Texte/Umweltbericht

# 1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Butzbach, Stadtteil Butzbach Gebiet: "Solarpark am Sommerberg"

Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Regierungspräsidium Darmstadt III 31.2  
Gruppe: TöB

001\_BUTZ\_B-00857

Dokument vom: 30.04.2014  
Dokument-Nr.: S-02066

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

## Stellungnahme:

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Beim Abgleich des parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplans mit der 1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 wurde festgestellt, dass die Flächenabgrenzungen nicht identisch sind. Eine Angleichung sollte erfolgen. Hinsichtlich weiterer naturschutzfachlicher Belange wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde verwiesen.

## Behandlung:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

## Begründung:

Die Flächengröße der RegFNP-Änderung wird auf den im B-Plan dargestellten überbaubaren Bereich für die Aufstellung der Solarmodule reduziert.

## Änderungsbedarf:

Abgrenzung Änderungsbereich/Hauptkarte  
Texte/Erläuterung der Planung  
Texte/Umweltbericht

# 1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Butzbach, Stadtteil Butzbach Gebiet: "Solarpark am Sommerberg"

Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Regierungspräsidium Darmstadt III 31.2  
Gruppe: TöB

001\_BUTZ\_B-00858

Dokument vom: 30.04.2014  
Dokument-Nr.: S-02066

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

## Stellungnahme:

Wie aber bereits in der Stellungnahme zum Bebauungsplan "Solaranlage am Sommerberg" hingewiesen, wird das Gebiet von einer mittlerweile untergegangenen Bergbauberechtigung überlagert, in der laut Literaturangaben Bergbau umgangen ist. Die genaue Lage und der Umfang dieser Tätigkeiten sind mir nicht bekannt. Im Falle der Errichtung des Solarparks empfehle ich daher, auf Anzeichen bergbaulicher Tätigkeiten zu achten und gegebenenfalls die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

## Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Begründung:

Der Hinweis betrifft nicht die Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung. Der Aspekt wird in dem parallel zum vorliegenden Änderungsverfahren laufenden Bebauungsplan-Verfahren behandelt.

# 1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Butzbach, Stadtteil Butzbach Gebiet: "Solarpark am Sommerberg"

Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Regierungspräsidium Darmstadt III 31.2  
Gruppe: TöB

001\_BUTZ\_B-00859

Dokument vom: 30.04.2014  
Dokument-Nr.: S-02066

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

## Stellungnahme:

Forsthoheitliche Stellungnahme:

Gegen die beantragte Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 für den o. a. Geltungsbereich werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

Ich weise jedoch darauf hin, dass die unter Punkt A 4. (Regionalplanerische Aspekte) getroffene Aussage, dass auf Grund der Tatsache, dass die zum Überbau mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage vorgesehenen Fläche derzeit nicht mit Waldbäumen bestockt sei, auch kein forstrechtlicher Ersatz hierfür erforderlich sei, nicht abschließend geprüft ist.

Mit Schreiben vom 1. April 2014 wurde durch das Dezernat V 52 bei der Bundesanstalt für Immobilienangelegenheiten (BIMA) angefragt, ob für die derzeitige Freifläche jemals eine Waldumwandelungsgenehmigung erteilt wurde, oder, ob für diese Flächen eine Verpflichtung besteht diese nach Aufgabe der militärischen Nutzung wieder aufzuforsten. Sollte dies der Fall sein, so wäre im weiteren Verfahren zu prüfen, ob durch die Errichtung der Photovoltaikanlage eine Verpflichtung zum forstrechtlichen Ersatz besteht. Da eine Antwort der BIMA bis zum heutigen Tage noch aussteht, sollte auf eine textliche Aussage zum Thema "Waldersatz" verzichtet werden.

## Behandlung:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

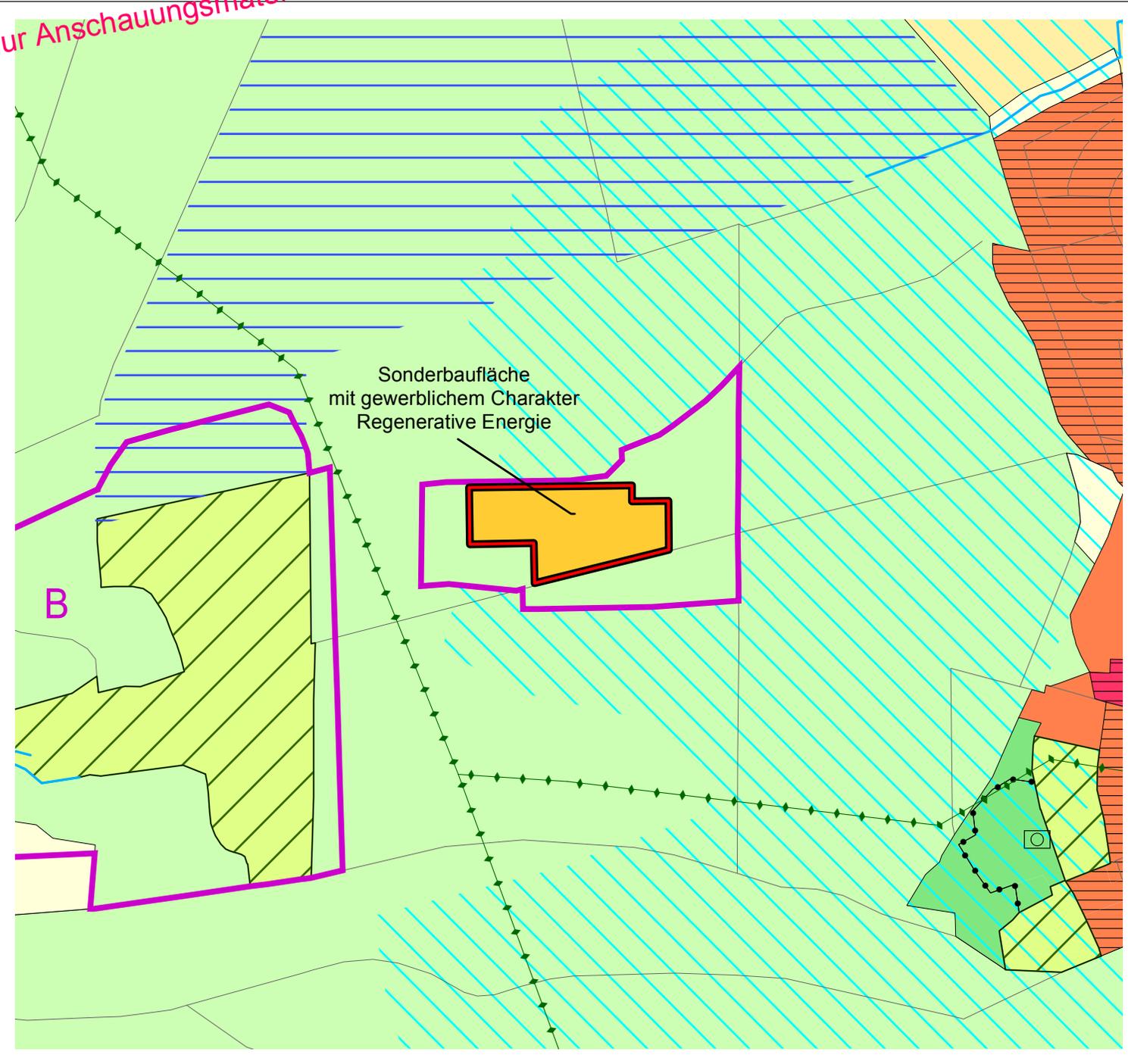
## Begründung:

Die textliche Aussage zum Thema "Waldersatz" wird gestrichen. Die Stellungnahme der BIMA zur Anfrage der Oberen Forstbehörde wird abgewartet und deren Aussagen zum Thema "Waldersatz" ggfs. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

## Änderungsbedarf:

Texte/Erläuterung der Planung

Nur Anschauungsmaterial



### Butzbach, Butzbach BUTZ\_001\_O "Solarpark am Sommerberg"

RegFNP-Änderungsverfahren  
Vorbereitung Offenlagebeschluss

Gesamtfläche (Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter, geplant): 4,2 ha

Datengrundlagen:

- Realnutzungsinterpretation, Regionalverband FrankfurtRheinMain.
- ATKIS®-Basis-DLM, 2005, Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation.

Regionalplan/Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Genehmigt von der Hessischen Landesregierung mit Bescheid vom 27. Juni 2011, bekannt gemacht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 42/2011 vom 17. Oktober 2011.

Berücksichtigt sind ferner die vom 17. Oktober 2011 bis 31. Dezember 2013 abgeschlossenen und bekannt gemachten RegFNP-Änderungsverfahren sowie Verfahren der Innenentwicklung nach §13a BauGB, die bis zum 31. Oktober 2013 abgeschlossen und rechtswirksam geworden sind.

Das übrige Gebiet des Regierungsbezirkes Darmstadt gibt nicht den aktuellen Planungsstand wieder.

### RegFNP 2010

Planstand: 31.12.2013

Maßstab 1:10.000

erstellt am 08.05.2014

Herausgeber und Druck:  
Regionalverband  
FrankfurtRheinMain

